

Satzung
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen
der Gemeinde Schuby
(Abwasserbeseitigungssatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 31 des Landeswassergesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

1. Aufgrund der Änderung der Amtsordnung für Schleswig-Holstein wird mit dem Beschluss vom 30. Juni 2014 die Aufgabe der Entsorgung der in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und deren Behandlung der Gemeinde Schuby vom Amt Arensharde zurückübertragen. Daher betreibt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen eine selbstständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als eine öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
3. Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk und die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
5. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
6. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
7. Die Gebühr wird grundstücksbezogen erhoben und lastet auf dem Grundstück als dingliche Last im Sinne des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG-SH).

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
2. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
3. Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelte Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken dienen.
5. Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 **Anschlussrecht**

Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Schuby liegenden Grundstückes hat das Recht auf die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Absatz 2 dieser Satzung (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Grundstücke, die an eine bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 4 **Begrenzung des Benutzungsrechts**

1. In die Grundstückskläranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,

- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
 - a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
 - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
 3. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 2905), berichtigt BGBl. I 1977, I, Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I, Seite 114) – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
 4. Für Stoffe, die in der Anlage nicht aufgeführt werden, kann die Gemeinde Grenzwerte festsetzen, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
 5. Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 6. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der Grundstückskläranlage bzw. einer Abwasseranlage zugeführt werden.
 7. Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
 8. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich

herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

9. Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Soweit das Grundstück nicht an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist, hat der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
2. Der nach Abs. 1 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 6

Anzeige, Abnahmeverfahren

1. Die Herstellung oder Änderung von Grundstückskläranlagen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
2. Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei dem Bauamt des Amtes Arensharde einzureichen.
3. Für das bauaufsichtliche/wasserrechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Gemeinde oder ihrem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen,

insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen

§ 8

Bau, Betrieb und Überwachung

1. Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
2. Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.
3. Für die Überwachung gilt § 7 sinngemäß.

§ 9

Einbringungsverbote

In die Grundstückskläranlage dürfen die in § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 10

Entleerung

1. Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde oder deren Beauftragten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik regelmäßig entleert oder entschlammte. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder deren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt
2. Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Bei nachgerüsteten Mehrkammerausfallgruben ist die Schlammmentnahme durchzuführen, wenn die aufgrund einer durch die Gemeinde oder ihrem Beauftragten ermittelte Summe aus Schwimm- und Bodenschlamm 50 % des Nutzvolumens der ersten Kammer erreicht hat.

Eine Schlammmentnahme ist auch dann durchzuführen, wenn zu erwarten ist, dass bis zur nächsten Entschlammung die Schlammmenge von 50 % erreicht wird. (In der Mehrkammerausfallgrube werden absetzbare Stoffe und Schwimmstoffe zurückgehalten. Es erfolgt zusätzlich ein teilweiser anaerober Abbau der im Abwasser enthaltenen organischen Substanzen. – Die DIN 4261 beschreibt die Mehrkammerausfallgrube)

Mehrkammerabsetzgruben, die einem Abwasserteich vorgeschaltet sind und mindestens ein Gesamtvolumen von 4.000 l für die ersten vier Einwohnerwerte aufweisen (Bei einer Anschlusszahl von mehr als vier Einwohnerwerten sind je Einwohner 500 l hinzu zu addieren) gelten als Mehrkammerausfallgruben. Sofern der Betreiber der Anlage die Wartungsberichte bis zum 28.02. des Folgejahres vorlegt, erfolgt die Abfuhr gemäß den Wartungsprotokollen.

- b) Bei technisch belüfteten Anlagen (z.B. Tropfkörper, Belebungsanlagen und SBR-Anlagen) erfolgt eine Schlammmentnahme nach Anleitung der Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik oder wenn keine Angaben in der Bauartzulassung vorhanden sind, nach den speziellen Herstellerangaben. Der Betreiber der Anlage hat die Wartungsberichte mit den nach der Bauartzulassung erforderlichen Schlammmessungen bis spätestens 28.02. des Folgejahres dem Amt Arensharde, Steueramt, vorzulegen. Sollte dieses nicht geschehen, erfolgt die Entleerung nach Buchstabe a).
 - c) Mehrkammerabsetzgruben sind mindestens einmal jährlich zu entleeren. (In der Mehrkammerabsetzgrube werden in der Absetzgrube (Vorreinigung) nur die absetzbaren Stoffe (z. B. Schlamm) abgesetzt. Die biologische Reinigung erfolgt aerob im Kernstück der Anlage unter Zufuhr von Luftsauerstoff. - Die DIN 4261 beschreibt die Mehrkammerausfallgrube)
 - d) Alle Kläranlagen, die nicht unter a) bis c) fallen, sind jährlich zu entschlammern.
3. Die Gemeinde oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Schlussvorschriften

§ 11 Anzeigepflichten

- 1. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstückskläranlage, so ist die Gemeinde über das Amt Arensharde unverzüglich zu unterrichten.
- 2. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

3. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 12

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 13

Befreiungen

1. Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 14

Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstückskläranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
2. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
3. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
4. Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 2. § 4 Abs. 2 und § 9 Abwasser einleitet;
 3. § 7 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage Zutritt gewährt;
 4. § 7 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. § 10 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 6. § 10 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 7. § 11 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

§ 16 Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung (§ 1 – „dezentrale Abwasserbeseitigung“) werden nach Maßgabe einer besonderer Satzung Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 17 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, dem Finanzamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Wasserbehörde, aus den amtseigenen Bau- und Liegenschaftsakten und des Katasteramtes sowie aus den Melderegistern der Einwohnermeldeämter durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterbearbeiten.

2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Schuby, den 15. Dezember 2014

L.S.

Ketelsen
Bürgermeister

* In Kraft getreten am 01.01.2015